

DKU-Richtlinie

Digitalisierungsförderprogramm des Landes SH zur **Förderung von Digitalisierungsmaßnahmen in kleinen Unternehmen (DKU)**

Mit diesem Förderprogramm sollen Digitalisierungsaktivitäten in kleinen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft angeregt werden und somit deren Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden.

Gefördert werden niedrigschwellige Digitalisierungsmaßnahmen in kleinen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Die Förderung erfolgt in den aufeinander aufbauenden Modulen **Beratung** und **Umsetzung**.

Modul 1 Beratung

Gefördert werden Vorhaben, die darauf ausgerichtet sind, bestehende betriebliche Abläufe und Prozesse umfassend auf Innovationspotenziale durch Digitalisierung zu analysieren, dafür geeignete individuelle Lösungen und Handlungsempfehlungen zu entwickeln, die

- **der Verbesserung der IT-Sicherheit oder**
- **der Verbesserung digitaler Geschäftsmodelle oder**
- **der Digitalisierung von Prozessen oder**
- **der Digitalisierung von Produkten und Verfahren dienen können.**

Diese Förderung kann von kleinen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein beantragt werden, welche die Kriterien als kleines Unternehmen (KU) nach Anhang I der AGVO erfüllen.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen

- **mit weniger als 50 Arbeitsplätzen und**
- **einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro.**

Für Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen gelten besondere Regeln zur Feststellung der Unternehmensklasse. Unternehmen aus den Bereichen Fischerei, Aquakultur und der Landwirtschaft (Primärerzeugung,

Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte) sind nicht antragsberechtigt.

Voraussetzungen

- Das Beratungsunternehmen (z.B. BT Nord) muss für eine go-digital Beratung des Bundes lizenziert sein.
- Es muss ein plausibles Angebot für die Beratungsleistungen vorliegen.
- Im Vorhaben wird ein schriftlicher Beratungsbericht mit individuellen Lösungen und Handlungsempfehlungen zur konkreten Umsetzung von Digitalisierungsprozessen erarbeitet, die zu neuen oder wesentlich verbesserten Methoden beziehungsweise Prozessen führen.
- Die kalkulierten Beraterkosten betragen mindestens 2.500 Euro.
- Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen maximal 20.000 Euro.
- Die geförderte Maßnahme soll binnen acht Monaten beendet sein.

Förderfähig sind Ausgaben für externe Beratungsdienstleistungen durch Unternehmen oder durch Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses.

Im Modul Beratung beträgt die Zuwendung maximal 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (max. 20.000 Euro).

Modul 2 Umsetzung

Gefördert werden Vorhaben, die darauf ausgerichtet sind, gefundene individuelle Lösungen im Unternehmen zu implementieren einschließlich der dazu notwendig werdenden Qualifizierung der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. **WICHTIG: Das Modul Umsetzung kann nur nach erfolgreichem Durchlauf des Moduls Beratung in Anspruch genommen werden.** Alternativ kann es in Anspruch genommen werden, wenn das antragstellende Unternehmen innerhalb der letzten 18 Monate vor Antragstellung eine Förderung im Bundesprogramm go-digital für Beratungsleistungen erhalten hat und diese jetzt über das Modul „Umsetzung“ realisiert, werden soll.

Die geförderte Maßnahme sollte bei Förderungen im Modul Beratung binnen acht Monaten nach Antragstellung, bei Förderungen im Modul Umsetzung binnen 18 Monaten beendet sein.

Die Förderung kann von kleinen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein beantragt werden, welche die Kriterien als kleines Unternehmen (KU) nach Anhang I der AGVO erfüllen.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen

- mit weniger als 50 Arbeitsplätzen und
- einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro.

Für Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen gelten besondere Regeln zur Feststellung der Unternehmensklasse.

Unternehmen aus den Bereichen Fischerei, Aquakultur und der Landwirtschaft (Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte) sind nicht antragsberechtigt.

Voraussetzungen

Das Unternehmen hat das Modul Beratung bereits in diesem Förderprogramm erfolgreich beantragt und durchlaufen oder es hat innerhalb der letzten 18 Monate vor Antragstellung eine Förderung im Bundesprogramm go-digital für Beratungsleistungen erhalten.

- Die Umsetzung erfolgt auf der Grundlage eines vorab erstellten Beratungsberichts aus dem Modul Beratung oder der go-digital-Beratung.
- Die digitale Aufstellung des Unternehmens wird substantiell verbessert.
- Das Vorhaben leistet einen Beitrag zu den Querschnittzielen des EFRE-Programms.
- Das Projekt liefert einen Beitrag zum Ziel der Landesregierung, 50 Prozent der EFRE-Mittel für klimaschutz- und energiewenderelevante Vorhaben einzusetzen (Einsparung von Treibhausgasen durch die beantragten

Digitalisierungsprozesse und/oder Unterstützung von umweltfreundlichen Produktionsverfahren und Ressourceneffizienz).

- Die kalkulierten Kosten für Investitionen in Hard- und Software sowie für die zugehörigen Dienstleistungen für das Digitalisierungsvorhaben betragen mindestens 10.000 Euro.
- Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen maximal 200.000 Euro.
- Die geförderte Maßnahme soll binnen 18 Monaten beendet sein.

Gefördert werden

- Hardware, z. B. Server, PCs, Speicher- und Peripheriegeräte
- Software, z. B. BI-Tools (Business Intelligence-Tools), CRM (Customer Relationship Management), DMS (Dokumenten-Management-System), ECM (Enterprise Content Management) oder ERP (Enterprise Resource Management), wobei beim einmaligen Erwerb einer Nutzungslizenz die Kosten für eine Dauer von maximal bis zu 36 Monaten anerkannt werden, bei „Software as a Service“ (SaaS) die Kosten längstens für zwölf volle Kalendermonate förderfähig sind und

bei Miete von Cloud-Speicher-Lösungen die Kosten längstens für sechs volle Kalendermonate anerkannt werden.

- Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung von Hardware oder Software, z. B. Installation von Hardware, Installation und Anpassung von Software, Datenmigration, monatliche Kosten für Hosting und Service sowie Kosten für die Herstellung und Erlangung digitaler Barrierefreiheit sowie
- Qualifizierungsmaßnahmen, z. B. externe Dienstleistungen zur Schulung eigener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wie gefördert wird

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses.

Im Modul Umsetzung werden Kosten, die für eigenes Personal anfallen, als Pauschalsatz von 20 % der direkten Kosten des Vorhabens gefördert.

Die Förderung erfolgt im Modul Umsetzung als De-minimis-Beihilfe: Die Gesamtsumme der gewährten De-minimis-Beihilfen für das Unternehmen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen; der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen für ein Unternehmen, die im Bereich des Straßentransportsektors tätig sind, darf im Zeitraum von drei Steuerjahren 100.000 Euro nicht übersteigen.

Im Modul Umsetzung beträgt die Zuwendung maximal 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (max. 200.000 Euro).

Der Ablauf der Beantragung des Digitalisierungsförderungsprogramms

Schritt 1: Sie stellen über das Serviceportal* des Landes einen **Antrag für das Modul 1** (Beratung) und reichen unser Angebot, das wir als go-digital zertifiziertes Unternehmen erstellen müssen, mit dem Vermerk „hoch“ ein. Selbstverständlich unterstützen wir Sie dabei. Folgende zwei Anlagen müssen dem Antrag beiliegen:

- Unser go-digital-Zertifikat
- Handelsregisterauszug bzw. Gewerbeanmeldung Ihres Unternehmens

Schritt 2: Sie erhalten eine **Rückmeldung der WTSH** (Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH) - im Optimalfall die Nachricht auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

Schritt 3: Sobald Sie uns über die Rückmeldung informiert haben, erfolgt unser **Beratungsgespräch**, das als Basis für den Digitalisierungsplan dient.

Schritt 4: Wir erstellen im direkten Austausch mit Ihnen den **Digitalisierungsplan**.

Schritt 5: Nach der Erstellung des Digitalisierungsplans reichen Sie diesen zusammen mit unserer Rechnung über das Antragsportal ein und bekommen im besten Fall den **Zuwendungsbescheid** über 40 % der Rechnungssumme (zwischen min. 2.500 Euro und max. 10.000 Euro) für den Digitalisierungsplan.

Schritt 6: Sie erhalten durch die WTSH einen **Abschlussbescheid** und haben nun auch die Möglichkeit, mit dem Modul 2 in die Umsetzung zu gehen.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Website der WTSH unter www.wtsh.de oder sprechen Sie uns einfach direkt an.

Ihr Digitalisierungsexperte bei der BT Nord: Kilian Ivers

Fon 04841 8968-0

E-Mail ivers@btnord.de

*) <https://idp.serviceportal.schleswig-holstein.de/webidp/Authentication/ShowLogin?ConversationId=1bcdb883-7170-4b10-99dd-6e8798b8d4a5>